

Wallraven, Stefan

Article — Digitized Version

Bardepot-Pflicht - ein adäquates Mittel?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wallraven, Stefan (1971) : Bardepot-Pflicht - ein adäquates Mittel?,
Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 51, Iss. 11, pp. 589-592

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134329>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Bardepot-Pflicht – ein adäquates Mittel?

Stefan Wallraven, Frankfurt/Main



Als am 9. Mai 1971 der Wechselkurs der DM freigegeben wurde, war man bereit anzunehmen, daß der „Stein der Weisen“ für eine außenwirtschaftliche Absicherung gefunden worden sei¹⁾. Trotz des beweglichen Wechselkurses der DM herrschte aber weiter eine allgemeine Neigung vor, Dollar in DM umzutauschen. Auf der Suche nach Wegen, auf denen man die Geld- und Kapitalzuflüsse aus dem Ausland abwehren²⁾ könnte, beauftragte das Bundeskabinett in einem Grundsatzbeschluß³⁾ den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, einen Gesetzentwurf vorzubereiten, „nach dem ein jeweils zu bestimmender Teil der Geld- und Kapitalzuflüsse aus dem Ausland unverzinslich als Guthaben auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank zu halten ist“. Dieses sogenannte Bardepot⁴⁾ sollte nicht erhoben werden für Geld- und Kapitalzuflüsse, „die im unmittelbaren Zusammenhang mit der handelsüblichen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungen mit dem Ausland stehen, sowie für Käufe und Verkäufe börsengängiger Wertpapiere“.

Der Gesetzentwurf

Am 1. Oktober wurde den Verbänden der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen für ein Gesetz über die Bardepotpflicht zugeleitet. Der Entwurf sieht die Einführung der Bardepotpflicht als Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 vor. Der einzufüh-

rende § 6a, der sich mit der „Abwehr schädigender Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten“ beschäftigt, enthält die bedeutsamsten Bestimmungen. (Zum § 6a des Referentenentwurfs vgl. Kasten.)

Nach dem Entwurf kann die Bundesbank ermächtigt werden, die Höhe des Depotsatzes durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen zu bestimmen. Der Grundsatzbeschluß des Bundeskabinetts betont, daß die Bardepotpflicht mit Wirkung vom 21. 7. 1971 – also rückwirkend – in Kraft treten soll.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß bei Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts für alle Geld- und Kapitalzuflüsse aus dem Ausland, die für den Inländer – und dazu zählen auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen – wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen, ein zinsloses Bardepot bei der Bundesbank verfügt werden kann. Durch Rechtsverordnungen werden bestimmt:

- der Zeitraum der Bardepotpflicht,
- die Höhe des Bardepotsatzes,
- der genaue Kreis der bardepotpflichtigen Auslandsverbindlichkeiten.

An diesen drei Punkten entzündet sich auch die Kritik. Nicht am Grundsätzlichen des Gesetzentwurfes wird gerüttelt; vielmehr wird Sonderproble-

¹⁾ Eine gegenteilige Meinung vertrat vor allem Otto Velt – „in splendid isolation“ – beispielhaft in: Die totale Verwirrung. In: Die Zeit, vom 27. 8. 1971 und vom 24. 9. 1971.

²⁾ Eigentlich müßte man eher von Geld- und Kapitalimporten der Bundesrepublik sprechen.

³⁾ Siehe Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 23. Juli 1971.

⁴⁾ Der Gedanke des Bardepots ist nicht neu. Bereits 1950 wurde in Deutschland der Versuch einer Bardepotpflicht unternommen, wenn auch im Zusammenhang mit der Wareneinfuhr. Frankreich und Großbritannien machten ebenfalls kurzfristig von diesem Verfahren des Bardepots zu dirigistischen Zwecken Gebrauch. Vgl. Otto Velt: Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1969, 3. Aufl., S. 329.

Stefan Wallraven, 29, Dipl.-Kaufmann, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für das Kreditwesen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/M.

men, die sich aus der Festlegung der vorgenannten drei Bestimmungen ergeben, das Schwergewicht der Kritik beigelegt.

Zeitraum der Bardepotpflicht

Im Grundsatzbeschuß der Bundesregierung wurde ausdrücklich betont, daß die Bardepotpflicht mit Wirkung vom 21. 7. 1971 eingeführt werden solle. Das Gesetz müßte also rückwirkend rechtswirksam werden können. Der Vorwurf wird erhoben, daß dies nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stehe. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gibt es jedoch, abgesehen vom Strafrecht, „keine Bestimmung des positiven Rechts, die jede Rückwirkung ausschliesse“; der Rückwirkung eines Gesetzes stünde nichts entgegen, „wenn mit dem Erlaß entsprechender rückwirkender Bestimmungen von vornherein gerechnet werden mußte“⁵⁾. Nach einer anderen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht einer Rückwirkung nichts entgegen, wenn auch die sich daraus ergebende

⁵⁾ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), 2. Band, S. 265 f.

„finanzielle Belastung voraussehbar, durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und im einzelnen unbedeutend ist“⁶⁾.

Es ist vorstellbar, daß diese drei Bedingungen als erfüllt angesehen werden. Die Voraussehbarkeit ergäbe sich aus dem Grundsatzbeschuß; die sachlichen Erwägungen bezögen sich auf die „Gefährdung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“, und die Geringfügigkeit ließe sich daraus schließen, daß das Bardepot im Grunde nur Zinsdifferenzen ausgleichen solle⁷⁾.

Die Bardepotpflicht könnte also rückwirkend auf alle Kreditbeziehungen mit dem Ausland angewandt werden, die zum 21. 7. 1971 bestanden oder danach entstanden. Doch wie soll die Bardepotpflicht für solche Kreditbeziehungen geregelt werden, die zwischen dem 21. 7. 1971 und vor der Beschlußfassung des Gesetzes wieder aufgelöst wurden?

⁶⁾ BVerfGE, 7. Band, S. 93. Vgl. auch Maunz/Dürig: Grundgesetz, Kommentar, München 1969, Art. 2 I. Randnummer 47.

⁷⁾ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. 7. 71: Bardepot rückwirkend in Kraft?

§ 6a des Referentenentwurfs eines Bardepot-Gesetzes

- 1) Wird die Wirksamkeit der Währungs- und Konjunkturpolitik durch Geld- und Kapitalzuflüsse aus fremden Wirtschaftsgebieten derart beeinträchtigt, daß das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährdet ist, so kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebietsansässige einen bestimmten Vom-Hundert-Satz der Verbindlichkeiten aus den von ihnen bei Gebietsfremden aufgenommenen Darlehen oder sonstigen Krediten während eines bestimmten Zeitraums zinslos auf einem Konto bei der Deutschen Bundesbank zu halten haben (Depotpflicht). Als Kredite im Sinne von Satz 1 gelten alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten gebietsfremder Unternehmen im Wirtschaftsgebiet werden im Verhältnis zum Unternehmen und zu anderen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten des Unternehmens im Rahmen der Depotpflicht als rechtlich selbständig behandelt.
- 2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten, für die Mindestreserven bei der Deutschen Bundesbank unterhalten werden müssen.
- 3) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, welche Arten von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der handelsüblichen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stehen, von der Depotpflicht ausgenommen werden. Weitere Verbindlichkeiten können durch Rechtsverordnung von der Depotpflicht ausgenommen werden, soweit hierdurch eine Gefährdung der nach Absatz 1 Satz 1 zu wahren Belange nicht zu erwarten ist.
- 4) Die Höhe des in Absatz 1 Satz 1 genannten Vom-Hundert-Satzes (Depotsatz) wird jeweils durch Rechtsverordnung festgelegt. Der Depotsatz darf fünfzig nicht überschreiten.
- 5) Der Anspruch gegen die Deutsche Bundesbank auf Rückzahlung der auf Grund der Depotpflicht bei ihr gehaltenen Beträge ist bis zur Fälligkeit nicht übertragbar.

Höhe des Bardepotsatzes

Der Gesetzentwurf sieht in Erweiterung des § 27 des Außenwirtschaftsgesetzes vor, daß die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die die Höhe des Depotsatzes betreffen, der Deutschen Bundesbank übertragen werden kann. Die Deutsche Bundesbank könnte demnach den Satz entsprechend ihren Vorstellungen über das inländische Zinsniveau festsetzen; Diskontsatzänderungen könnten sich sofort auf den Depotsatz auswirken. Bedenken hinsichtlich der Festlegung des Satzes wären damit ausgeräumt. Doch ein ebenso gewichtiges Problem liegt in der zu wählenden Höhe (die fünfzig Prozent nicht überschreiten darf). Der Bardepotpflicht sollen alle Geld- und Kapitalzuflüsse aus allen Kreditbeziehungen mit dem Ausland unterworfen werden. Es wäre sicher ein Zufall, wenn der Unterschied bei allen Fristigkeiten und Kreditarten zwischen Inland und Ausland gleich sein sollte und durch einen einzigen Satz ausgeglichen werden könnte.

Zudem darf man nicht davon ausgehen, daß im Ausland ein einheitliches Zinsniveau herrscht. Es scheint daher unmöglich, mit einem einzigen Depotsatz die Unterschiede zwischen Inland und Ausland nach Kreditfrist, Kreditart und Herkunftsland auszugleichen. Der Devisenmarkt wird Unterschiede sehr schnell feststellen und ausnützen. Damit erscheint es fraglich, ob mit dem Bardepot tatsächlich nur das Ziel des Zinsausgleichs verfolgt werden soll und kann.

Depotpflichtige Auslandsverbindlichkeiten

Eine der schwierigsten Fragen ist die Abgrenzung zwischen den depotpflichtigen Kreditbeziehungen und denen, die davon ausgenommen werden sollen. (Auf diesen Punkt wird sich auch das Augenmerk der Interessenvertreter am stärksten richten!) Der Gesetzentwurf bezieht sich grundsätzlich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen mit dem Ausland, „die wirtschaftlich eine Kreditaufnahme darstellen“. Rechtsverordnungen sollen festlegen, welche Arten von Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der handelsüblichen Abwicklung von Waren- und Dienstleistungsgeschäften zwischen In- und Ausland stehen oder die das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht nicht gefährden, von der Depotpflicht ausgenommen werden sollen. Der Gesetzentwurf geht also über den Grundsatzbeschuß hinaus, der grundsätzlich den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie Käufe und Verkäufe börsengängiger Wertpapiere ausnehmen wollte. Mitteilungen der Presse zufolge soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen erklärt haben, durch die Ausdehnung der Depotpflicht solle verhindert werden, daß Private und Banken das Bardepot umgingen⁸⁾.

Folgt man den Befürchtungen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, so müßte eine Pfandbriefbank jederzeit damit rechnen, daß ein Teil ihrer emittierten Pfandbriefe über die Börse an das Ausland verkauft werde, wodurch für die Bank eine Depotpflicht entstehe. Dieser Argumentation ist nur teilweise zu folgen. Nur wenn die Pfandbriefe vom Ausland als sogenannter „Ersterwerb“, also bei Emission, gekauft werden, wird von der Bank ein Depot zu halten sein, da wirtschaftlich eine Kreditaufnahme vorliegt.

Allerdings spielt hier ein weiteres mit. Der Gesetzentwurf sieht keine Untergrenze für die Depotpflicht vor; es ist jedoch von 1 Mill. oder 5 Mill. DM die Rede. Dabei soll es gleichgültig sein, ob die Grenze in einer Summe erreicht oder nur auf Grund mehrerer Kreditbeträge überschritten wird⁹⁾. Sollte es allerdings nur durch eine Vielzahl kleinerer Summen dazu kommen – wie das bei Pfandbriefemissionen vorstellbar ist –, so wäre eine Ausnahme von der Depotpflicht zu überlegen.

Weitaus schwieriger als diese Frage gestaltet sich die Abgrenzung der „handelsüblichen“ Abwicklung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs von der Kreditaufnahme. Wann ist Kurssicherung für ein Exportgeschäft noch handelsüblich, und wann ist sie als Kreditaufnahme anzusehen? Zur Zeit ist nicht abzusehen, wie sich der Vorschlag der Europäischen Gemeinschaften auswirken wird, längerfristige Kurssicherungsgeschäfte, für die die Hermes-Kreditversicherung die Kurssicherung auf Grund eines Genehmigungsverfahrens übernehmen soll, von der Depotpflicht auszunehmen.

Gleichgültig, wie diese Abgrenzung vorgenommen wird, es muß geprüft werden, ob ein Geschäft unter die Depotpflicht fällt oder nicht. Es ist offen, wer diese Prüfung übernehmen soll. Sie den Finanzämtern aufzubürden, scheint heikel – man erinnere sich an den Dienst nach Vorschrift, mit dem die Finanzämter gegen ihre personelle Unterbesetzung protestieren wollten. Vorgebracht wird, daß der Kreis der Unternehmen, die für solche Kreditgeschäfte in Frage kämen (die Schätzungen schwanken zwischen 300 und 1200 Unternehmen), bekannt sei – sowohl dem Finanzamt wie auch der Bundesbank.

Wirkungen des Bardepots

Dem Bardepotgesetz werden zwei Wirkungen unterstellt: Einerseits soll es einen Teil der Liquidität, die aus Kreditgeschäften mit dem Ausland herrührt, auf Konten bei der Zentralbank stilllegen; andererseits soll es die Zinsdifferenz zwischen dem In- und

⁸⁾ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. 10. 71: Bardepotpflicht auch für Inlands-Anleihen? und Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. 10. 71: Bardepot keine Devisenkontrolle.

⁹⁾ Im Gegensatz hierzu siehe Dr. K r e m p : Und wieder ein neues Instrument! In: Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt, Nr. 16/1971, S. 532.

Ausland ausgleichen. Letztlich bedeutet dies, daß das Bardepotgesetz, indem es die Inländer möglichst von der Kreditaufnahme im Ausland abhält, eine Währungs- und Geldpolitik zu ermöglichen hilft, die dem internationalen Trend wenn nicht zuwiderläuft, so doch zumindest sich nicht anpaßt. Der nationalen Autonomie wird der Vorzug gegeben vor der internationalen Währungs Kooperation. Man versucht nun, das geplante Gesetz damit zu rechtfertigen, daß nur große Unternehmen betroffen würden und dabei vor allem internationale Konzerne, die, je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit, ihre Niederlassungen in den einzelnen Ländern mit Liquidität versorgen. In diesem Zusammenhang wurde der Begriff der „Quasi-Banken“ geprägt. Ob tatsächlich nur diese Großunternehmen betroffen werden, muß untersucht werden.

Voraussetzungen für die Kreditaufnahme im Ausland sind Kreditwünsche der inländischen Unternehmer und ein Zinsgefälle vom Inland zum Ausland; andernfalls ist der Wunsch nach Kreditaufnahme im Ausland nicht denkbar ¹⁰⁾. Bei Einführung der Depotpflicht ist zweierlei möglich: Der Kredit wird dennoch im Ausland aufgenommen; die Kreditaufnahme unterbleibt.

Steigende Zinsen

Bei Kreditaufnahme im Ausland erhebt sich für den Kreditnehmer die Frage, wie er das Bardepot aufbringen kann. Einen Kreditwunsch in bestimmter Höhe vorausgesetzt, muß er für weiteren Kredit für das zu hinterlegende Bardepot sorgen. Eine Berücksichtigung der Summe bei der Kreditaufnahme im Ausland scheint unrentabel, da ein Teil davon wiederum als Bardepot stillgelegt werden muß. Der Kreditnehmer wendet sich also an eine inländische Bank, die ihm Kredit für das Bardepot gewähren soll. „Kredite, deren Gegenwert stillgelegt ist, sind risikofrei; sie werden gern gewährt“ ¹¹⁾. Wegen dieses geringen Risikos und der Stellung des Großkunden bei der Bank kann ein relativ niedriger Zinssatz für diesen Kredit unterstellt werden. Die Beträge, die als Bardepot stillgelegt werden, verknappen ceteris paribus den Geld- und Kapitalmarkt. Das führt zu tendenziell steigenden Zinsen, die von allen Kreditnehmern, die keine Kredite im Ausland aufnehmen können, gezahlt werden müssen; eine Kreditaufnahme im Ausland erweist sich erst recht als vorteilhaft.

Oder aber die Inländer nehmen keinen Kredit im Ausland auf und richten ihre Kreditnachfrage hauptsächlich auf den inländischen Kapitalmarkt. Das führt tendenziell erst recht zu steigenden Zinsen; das Zinsgefälle zum Ausland vergrößert sich, und

es wird mithin erneut ein Anreiz zur Kreditaufnahme im Ausland geschaffen. Er wird vergrößert durch den sinkenden Dollarkurs, der bei steigendem inländischem Zinsniveau sich ergibt. Denn Dollarbesitzer werden bei Zinsanstieg in Deutschland versuchen, Dollar in DM umzutauschen, um den Zinsdifferenzgewinn zu erhalten. Dies übt tendenziell eine senkende Wirkung auf den Dollarkurs und eine erhöhende Wirkung auf den DM-Kurs aus; der Aufwertungseffekt, der durch die Freigabe des DM-Kurses herbeigeführt wurde, vergrößert sich.

Ansatzpunkt für weitere Maßnahmen

Die Depotpflicht führt also tendenziell über steigende Inlandszinsen, die alle Kreditkunden bezahlen müssen, denen Kreditaufnahme im Ausland nicht möglich ist, zu einer Vergrößerung des Zinsgefälles, das sie ausgleichen soll. Bei festen Wechselkursen verstärkt sich die Neigung, andere Devisen in DM umzutauschen. Dieser Devisenzufluß und die daraus sich ergebende Liquiditätsausweitung im Inland, die „das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gefährden“, sollten eigentlich durch die Depotpflicht verhindert werden. Die Depotpflicht bewirkt jedoch keine Devisenkontrolle, wie manchmal angenommen wird. Sie wäre im Gegenteil als eine Devisenabwehrmaßnahme, als eine Bewirtschaftung der DM anzusehen, die zwar keine allgemeinen Verbote ausspricht, aber den Keim zu weiteren – dirigistischen – Maßnahmen in sich birgt.

Bei beweglichen Wechselkursen erwächst aus dem steigenden Zinssatz eine tendenzielle Erhöhung des eigenen Wechselkurses, die jedoch aus anderen Gründen unerwünscht ist und zu Interventionen bei dem „frei beweglichen“ Wechselkurs führt. Letztlich führen nur das Zinsgefälle und allgemeine Erwartungen auf Aufwertung einer Währung zu Geld- und Kapitalzuflüssen aus dem Ausland oder, wie es im Fall Deutschlands zu sein scheint, zu Kreditaufnahmen des Inlands im Ausland. Dies zu verhindern, scheint die Depotpflicht – als „Weiterentwicklung des währungspolitischen Instrumentariums“ – keine gute Lösung.

Senkung des Diskontsatzes und Verringerung der Möglichkeiten für die Banken, sich Zentralbankgeld zu beschaffen – etwa durch Verringerung der Rediskontkontingente –, wären adäquatere Mittel und könnten eher erreichen, was die Depotpflicht bewirken soll: Verringerung der Devisenzuflüsse, Einengung der inländischen Liquidität bzw. das Verhindern ihrer Ausweitung. Es scheint jedoch ein Zug der Zeit, Währungs- und Konjunkturpolitik mit dem Wechselkurs und anderer außenwirtschaftlicher Absicherung zu betreiben. Die nationale Autonomie hat Vorrang vor der internationalen Währungs Kooperation, der man sich entziehen will.

¹⁰⁾ Ob bei festen oder „beweglichen“ Wechselkursen, spielt keine Rolle – wie sich gezeigt hat!

¹¹⁾ Otto Veit: Grundriß, a. a. O., S. 329.